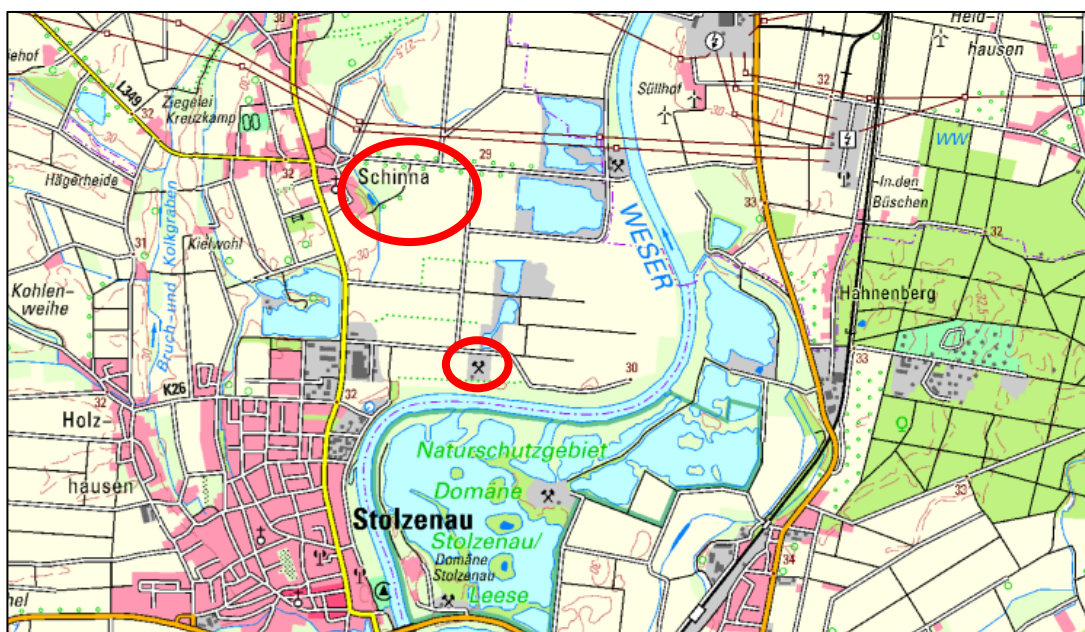


Anlage 6

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

im Rahmen der geplanten 1. Erweiterung
zum Planfeststellungsbeschluss
vom 24.03.2003



Deckblattplanung vom 05.06.2024

Antragsteller:

Heidelberger Sand und Kies GmbH
Arberger Hafendamm 15
28309 Bremen

Stand:

14. April 2023 + 05.06.2024

INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0	HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	1
2.1	Zielsetzungen	1
2.2	Rechtliche Grundlagen	1
3.0	METHODISCHES VORGEHEN	4
3.1	Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	5
3.2	Projektbezogene Wirkfaktoren	6
3.3	Vermeidungsmaßnahmen	7
4.0	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENEN DER ARTEN	8
4.1	Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs	8
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.3	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.3.1	Säugetiere – Fledermäuse	9
4.3.2	Libellen	12
4.3.3	Eremit	13
4.3.4	Weitere planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
4.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie	15
4.4.1	Brutvögel	15
4.4.2	Gast- und Rastvögel	18
4.5	Sonstige streng geschützte Arten	20
5.0	ZUSAMMENFASSUNG	21
6.0	QUELLENVERZEICHNIS	22

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren bei der nordwestlichen sowie südlichen Erweiterung	6
Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren bei der nordwestlichen sowie südlichen Erweiterung	6
Tab. 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren bei der nordwestlichen sowie südlichen Erweiterung	7
Tab. 4: Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten	9
Tab. 5: Liste der im Rahmen der Erfassungen (2019) nachgewiesenen besonders geschützten un- gefährdeten Brutvogelarten	15
Tab. 6: Liste der im Rahmen der Erfassungen (2019) nachgewiesenen gefährdeten Brutvogelarten	16

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH (vormals WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG) beabsichtigt den bestehenden Bodenabbau am Standort Stolzenau, Landkreis Nienburg, Gemarkung Schinna und Stolzenau zu erweitern sowie für Teilflächen eine Änderung zu erzielen. Die im Zuge der geplanten 1. Erweiterung vorgesehenen Erweiterungsflächen grenzen an den bestehenden Nassabbau an. Hierfür ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG, §§ 108 und 109 NWG mit Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) erforderlich. Neben dem Antrag auf Planfeststellung sind auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan gefordert. Es sollen die Auswirkungen durch die Erweiterung des bestehenden Bodenabbaus auf die Brut- und Gastvögel, Fledermäuse sowie Libellen untersucht und artenschutzrechtlich beurteilt werden.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die Flora und Fauna, unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände, wird im Folgenden eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (im Folgenden kurz **saP** genannt) durchgeführt.

Die nordwestliche Erweiterungsfläche weist eine Fläche von ca. 9,2 ha auf. Die Einbeziehung des Kieswerk-Standortes in den Nassabbau umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha sowie den östlichen Randstreifen des bereits planfestgestellten Beckens III. Im Rahmen faunistischer Erfassungen wurden besonders oder streng geschützte Tierarten gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG festgestellt, deren Vorkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein potenzielles Planungshemmnis darstellen. Um dieses Planungshindernis zu beseitigen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften des europäischen Artenschutzes eingehalten werden. Dieser Nachweis soll im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erbracht werden.

Die Grundlagen für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Hemmnisse stellen die faunistischen Kartierungen, die im Rahmen des Projektes erhoben wurden, dar. Die faunistischen Fachbeiträge befinden sich in Anlage 2 bis 4 zum Antrag auf Planfeststellung.

2.0 HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

2.1 Zielsetzungen

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Werden die Verbotstatbestände erfüllt, wird im Weiteren geprüft, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind (Ausnahmen nach § 45 BNatSchG).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in der saP zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Der textliche Inhalt ist u. a. den „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM Fassung mit Stand vom 08/2018 sowie den Hinweisen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) entnommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 (nationale Verantwortungsarten) existiert aktuell noch nicht.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Wird trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung der Verbotstatbestand bspw. gemäß § 44 (1) 3 (Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) erfüllt, so können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese entsprechen den sogenannten CEF-Maßnahmen – (*measures that ensure the continued ecological functionality*) der Interpretationshilfe der EU-KOMMISSION (2007) zur Umsetzung der Anforderungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.

Diese dienen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist, d. h. diese neu geschaffenen Lebensstätten müssen funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen um die Planung unverändert fortführen zu können, Ausnahmevoraussetzung des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** nachgewiesen werden.

Einschlägige Ausnahmevoraussetzungen liegen u. a. vor, wenn:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung

und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art bewahrt bleibt.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder auch „FCS-Maßnahmen“ (*measures to ensure a favourable conservation status*) genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission sind sie zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines guten Erhaltungszustands zu rechtfertigen. Die EU-Kommission nennt folgende Anforderungen für derartige FCS-Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgchance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen) (vgl. EU-KOMMISSION 2007: 70ff).

Aus Gründen der Praktikabilität und in Abgrenzung zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)“ wird in Abhängigkeit von den betroffenen Habitaten und Arten durchaus eine gewisse Verzögerung zwischen Eingriffszeitpunkt und voller Wirksamkeit einer FCS-Maßnahme akzeptiert werden können (vgl. auch EU-KOMMISSION 2007: 70ff). Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Erhaltungszustand einer Art nicht bereits derart schlecht ist und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart ungünstig ist, dass vorübergehende Funktionsverminderungen eine irreversible Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art haben, d. h. in überschaubaren Zeiträumen, bzw. mit einer ausreichenden Sicherheit nicht wieder ausgeglichen werden können. (RUNGE et al. 2010).

3.0 METHODISCHES VORGEHEN

Die nachfolgend dargestellten Prüfschritte werden in Anlehnung an die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM mit Stand 08/2018, den Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009) sowie den Hinweisen der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) abgeleitet bzw. entnommen.

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt die Darstellung der Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen und Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden Arten haben können. Weiterhin werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der Auswirkungen der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird eine Vorauswahl der untersuchungsrelevanten Arten getroffen (Abschichtung des Artenspektrums). Es erfolgt eine tabellarische Zusammenfassung der zu untersuchenden Vogelarten, die in dem Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.

Als nächster Arbeitsschritt erfolgt eine Konfliktdanalyse mit dem Ziel zu untersuchen, ob Verbotstatbestände einschlägig sind. Bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen mit einbezogen.

Sind Verbotstatbestände einschlägig, erfolgt eine Prüfung (Prognose), ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraumes erfolgt vorhabenbezogen und hat sich somit daran zu orientieren, dass alle erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausreichend erfasst werden können.

3.1 Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Für das Plangebiet liegt umfangreiches und aktuelles Datenmaterial zu Flora und Fauna vor.

Im Mai und Juni 2019 (vor dem 1. Schnitt) sowie Anfang Juli 2019 wurde eine **Biotopypenkartierung** im Bereich der beiden Erweiterungsflächen sowie der unmittelbar angrenzenden Bereiche gemäß dem „Kartierschlüssel für Biotopypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016) durchgeführt. Parallel zur Biotopykartierung wurden Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie (FFH-LRT) erfasst. Grundlage für die Einstufung und Bewertung des Erhaltungszustandes folgen der Kartieranleitung in der Version von Februar 2014 (DRACHENFELS 2014a+b), basierend auf EUROPÄISCHE KOMMISSION (1999) sowie SSYMANK et al. (1998). Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die floristische Erfassung erfolgt vorhabenbezogen und orientiert sich am Wirkraum des Vorhabens, so dass alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Planvorhabens ausreichend erfasst werden konnten (vgl. Anhang 2 und 3 der Antragsunterlagen).

Faunistische Erfassungen wurden für die Faunengruppen der Brutvögel, Libellen, Fledermäuse und des Eremiten durchgeführt (vgl. ANLAGE 1, 2, 3 und 16 der Antragsunterlagen).

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Frühjahr/Sommer 2019 im Rahmen einer flächendeckenden Bestandsaufnahme nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005, BIBBY et al. 1995). Alle Arten wurden quantitativ und punktgenau erfasst. Es erfolgten sechs morgendliche vollständige Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2019 sowie insgesamt zwei selektive Dämmerungs- und Nachtkontrollen (vgl. ANLAGE 1 und 2).

Libellen wurden entlang des Schinnaer Grabens sowie an einem nahegelegenen Kleingewässer östlich von Schinna, westseits des Grabens (ca. 1.500 m²). Die Erfassung und Bestimmung erfolgte durch Sichtbeobachtungen mittels Fernglases mit Nahbereichseinstellung sowie durch Kescherfänge. Die drei mehrstündigen Erfassungen erfolgten im Zeitraum Mai bis Anfang September 2019 (vgl. ANLAGE 1 und 2).

Die Fledermauserfassung erfolgte von Juni bis September 2020 im Rahmen von fünf ganznächtigen Begehungen jeweils bei Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Darüber hinaus wurde die Detektormethode angewandt sowie Horchkisten verwendet, um die Individuen zu unterscheiden. Im Rahmen einer nachfolgenden Baumkontrolle (25. und 26.01.2021) wurde der Baumbestand einer weiteren Kontrolle unterzogen (vgl. ANLAGE 3).

Eine Bestandsaufnahme des Eremiten wurde im Sommer 2022 und Winter 2023 mit insgesamt fünf Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Hierbei wurden alle im geplanten Eingriffsbereich relevanten Bäume aufgesucht und auf Besiedlungsspuren des Eremiten geprüft. Um das Gelände auf ein Vorkommen des Eremiten zu untersuchen, wurden an den entsprechenden Bäumen folgende Aspekte ermittelt: hat der Baum Höhlungen, die für eine Besiedlung in Frage kommen; sind am Fuß des Baumes Kotpartikel oder Käferreste zu entdecken; ist der Geruch des Eremiten festzustellen (nur möglich Juni-August); ist ein Imago des Eremiten an Höhleneingängen zu sehen (nur möglich Juni-August) (vgl. ANLAGE 16).

3.2 Projektbezogene Wirkfaktoren

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabensbedingte Wirkfaktoren. Im Folgenden werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng bzw. besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise verschiedene Pflanzen- und Tierarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren bei der nordwestlichen sowie südlichen Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus.

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Baustelleneinrichtung (Bodenabtrag, Baustellenverkehr)	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz (z.B. Bodenabtrag etc.) und Übererdung (ggf. temporär) zerstört.
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere dar. Durch Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird diese potenzielle Gefährdung minimiert.
Lärmimmissionen, visuelle Effekte	Für die Fauna kann dies zu einer Beunruhigung kommen.
Fortschreitende Freilegung des Grundwassers	Dies kann zu einer Veränderung der Grundwasserstände führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die geplante Erweiterung des bestehenden Sand- und Kiesabbaus an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren bei der nordwestlichen sowie südlichen Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Bodenverdichtung / Bodenabtrag	Überplanung vorhandener Biotopstrukturen und damit vorhandener Lebensräume.
Optische Veränderung des Landschaftsbildes durch Veränderung der vorherrschenden Nutzung	Überplanung vorhandener Biotopstrukturen und damit vorhandener Lebensräume.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch den Sand- und Kiesabbau hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die vom Abbau ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig einzustufen.

Tab. 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren bei der nordwestlichen sowie südlichen Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Schallemissionen	Für die Fauna kann dies zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.
Staubemissionen	Für die Fauna kann dies zur Meidung von Gebieten führen.
Tötung durch für den Abbau erforderlichen Maschinen und den Spülbetrieb	Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko besteht für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Libellen.

3.3 Vermeidungsmaßnahmen

Um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung im Rahmen der Planung einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projektvorhaben an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG zu vermeiden oder zu mindern:

- Baufeldräumung/Baufeldfreimachung: Abräumung der Flächen in der Zeit von Anfang September bis Mitte März. Die Abräumung ist vom 16. Juli bis 31. August nicht ohne ökologische Baubegleitung zulässig.
- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/ Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Ökologische Baubegleitung für bodenbrütende Vogelarten: Durch einen Bau außerhalb der Brutzeit kann eine eventuelle Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten vollständig vermieden werden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht grundsätzlich möglich ist, ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen einen Brutplatz anlegt.
- Erhalt vorhandener/ angrenzender Gehölzstrukturen: Die zu erhaltenden Gehölze und Einzelbäume innerhalb und angrenzend an die in Anspruch genommenen Abbauflächen müssen vor nachhaltigen Schäden gesichert werden. Grundsätzlich sind die in der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS - LP 4) gegebenen Empfehlungen zum „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Bau-

maßnahmen“, die DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die aktuelle ZTV Baumpflege anzuwenden.

- Die, die Abbaustätte umgebenden Gehölze sind als Sichtschutz weitmöglich zu erhalten.
- Vermeidung von Lärm / Reduzierung von Lichtquellen: Durch den Einsatz von Geräten nach dem neuesten Stand der Technik werden Störungen vermindert. Auf der Abbaustätte wird überwiegend tagsüber gearbeitet, so dass der Einsatz von künstlichem Licht nicht notwendig wird. Zur Arbeitssicherheit kann der Einsatz von Scheinwerfern an Arbeitsgeräten jedoch zeitweilig erforderlich sein. Sofern diese erforderlich wird, erfolgt die Beleuchtung konzentriert auf die zu beleuchtenden Bereiche. Streuungslicht auf angrenzende Strukturen oder die Wasserfläche wird vermieden.
- Es findet keine Versiegelung statt, vielmehr erfolgt eine dauerhafte Flächenumwandlung von überwiegend relativ wertarmen Strukturen (landwirtschaftlich genutzter Acker- und Grünlandfläche) in Wasserflächen mit naturnahen Uferbereichen sowie extensiv genutzte Grünlandbereiche in den Randbereichen des Abbaugewässers.

4.0 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENEN DER ARTEN

4.1 Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG, da auf unvermeidbare Beeinträchtigungen und Eingriffe soweit wie möglich verzichtet wurde. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt, bewertet und abschließend beregelt.

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sowie deren Umgebung wurde im Mai und Juni 2019 (vor dem 1. Schnitt) sowie Anfang Juli 2019 eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016) durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierungen wurden auch besonders und streng geschützte Arten, falls vorhanden, mit aufgenommen und separat beschrieben.

Im Plangebiet selbst konnten keine nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdeten Pflanzenarten bzw. gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind nicht festgestellt worden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist daher für die Pflanzen nicht erforderlich.

4.3 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Säugetiere – Fledermäuse

Alle Fledermausarten zählen in Deutschland nach § 1 BArtSchV zu den besonders geschützten Arten und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Anhang IV der FFH-RL zu den streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG.

An Fledermäusen kommt das in der Region zu erwartenden Artenspektrum vor. Es konnten acht Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (vgl. Anlage 4 der Antragsunterlagen).

Tab. 4: Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten

Art	Gefährdungsstatus			Erfassungsart	
	RL D	RL N	FFH	Detektor	Sichtbeobachtung
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV	+	+
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	-	R	IV	+	+
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	IV	+	-
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	+	+
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	+	+
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	V	IV	+	+
Langohren <i>Plecotus auritus/austriacus</i>	V/2	V/R	IV	+	-

Erklärung der Abkürzungen:
 RL D: MEINIG, H. et al.: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1).
 RL N: NLWKN (in Vorb.); Boye et al. 1998
 FFH: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) Anhang II und IV
 Kategorien der Roten Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt, R = Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet (stark gefährdet), D = Daten defizitär, - = ungefährdet

Großer Abendsegler

Kontakte der Großen Abendsegler erfolgten an jedem Erfassungstermin. Insgesamt wurden verteilt im Untersuchungsgebiet 76 Kontakte aufgezeichnet. Am 03.06.2020, 17.07.2020 und am 10.09.2020 wurden Daueraktivitäten aufgezeichnet. Diese erfolgten im Bereich der Gehölze im direkten Untersuchungsgebiet. Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Breitflügelfledermaus

Von der Breitflügelfledermaus erfolgten Kontakte an jedem Erfassungstermin. Insgesamt erfolgten verteilt im Untersuchungsgebiet 42 Kontakte. Bei jeder Begehung wurden mehrere gleichzeitig jagende Tiere gesichtet. Am 03.06.2020 wurden Daueraktivitäten im Bereich des Gehölzbestands im direkten Untersuchungsgebiet aufgezeichnet. Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Zwergfledermaus

Kontakte der Zwergfledermaus erfolgten an jedem Erfassungstermin. Insgesamt wurden 96 Kontakte aufgezeichnet, die verteilt über die Untersuchungsgebiete erfolgten. Regelmäßig wurden Sozialrufe aufgezeichnet sowie mehrere gleichzeitig jagende Tiere gesichtet. Diese Art neigt dazu, Sozialrufe sehr oft zu verwenden, so dass sich hieraus kein Hinweis auf ein Quartier in unmittelbarer Nähe ableiten lässt. Außer am 10.09.2020, wurden an jedem zuvor durchgeführten Termin Daueraktivitäten festgestellt. Diese erfolgten im Bereich der Gehölze im direkten Untersuchungsgebiet, sowie an der nördlich verlaufenden Straße. Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Rauhautfledermaus

Kontakte der Rauhautfledermaus erfolgten an jedem Erfassungstermin. Insgesamt erfolgten verteilt im Untersuchungsgebiet 65 Kontakte. Diese Fledermausart verwendet oftmals Sozialrufe aus einer Baumhöhle oder ähnlichem. Daher liegen in diesen Bereichen jeweils ein Quartierverdacht vor (Anlage 4). Bei der Auswahl der möglichen Quartiere wurde methodisch so vorgegangen, dass ein Quartierverdacht vorliegt, wenn ein Sozialruf in einem Bereich mindestens zweimal erfasst wurde. Dabei ist es nicht relevant, ob die Sozialrufe in einer Nacht zweimal erfasst wurden, oder in zwei unterschiedlichen Nächten. Die genaue Position der möglichen Quartiere konnte im Rahmen der Baumkontrolle (Anlage 5) festgestellt werden. Bei allen sechs Bäumen handelt es sich um Eschen, drei von ihnen weisen eine Tagesquartiermöglichkeit (nur temporär für ein Saison) auf, zwei weisen Sommerquartiermöglichkeiten auf und eine Esche weist eine Tages- und eine Sommerquartiermöglichkeit auf.

Mückenfledermaus

Am 12.08.2020 und am 10.09.2020 wurden insgesamt sieben Kontakte aufgezeichnet, die verteilt über das Untersuchungsgebiet erfolgten. Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Von der Mückenfledermaus wurden im östlichen Gehölzbestand Sozialrufe aufgezeichnet. Die Männchen verwenden diese Rufe oftmals im Flug, so dass sich hieraus kein Hinweis auf ein Quartier in unmittelbarer Nähe ableiten lässt, allerdings kann es ein Hinweis auf ein Balzterritorium sein.

Wasserfledermaus

Kontakte der Wasserfledermäuse erfolgten an jedem Erfassungstermin. Insgesamt wurden 64 Kontakte aufgezeichnet, die verteilt über das Untersuchungsgebiet erfolgten. Bei jeder Begehung wurden mehrere gleichzeitig jagende Tiere gesichtet. Auffallend war hier, dass die Tiere nicht nur durch das Gebiet geflogen sind, sondern dass sie sich auch länger jagend aufgehalten haben. Am 21.07.2020 wurden Daueraktivitäten aufgezeichnet. Diese erfolgten außerhalb des direkten Untersuchungsgebiets im Bereich der nördlich verlaufenden Straße sowie im Bereich des östlich gelegenen Teiches. Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Myotis Species

Sechs Rufe konnten lediglich bis zur Gattungsebene Myotis bestimmt werden.

Langohren

Diese Art ist auf Grund ihrer Ruf Charakteristik bei Detektorerfassungen oftmals unterrepräsentiert. Insgesamt erfolgte ein Kontakt. Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Prüfung des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot)

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Tötung von Individuen durch Inanspruchnahme von Ruhestätten durch das geplante Vorhaben erfolgt für den Großteil der festgestellten Arten nicht, da im Rahmen der Erfassungen keine Quartiere ermittelt werden konnten. Es ist jedoch eine mögliche Beeinträchtigung der sechs Quartierverdachte der Rauhautfledermaus durch die Überplanung der Gehölzstreifen zu erwarten. Da es sich bei den Quartieren um Wechselquartiere mit einer Nutzung während der Sommersmonate handelt, ist als Vermeidungsmaßnahme die geplante Gehölzrodung außerhalb der Nutzungszeit (vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen. Ferner sollten die Bereiche der Quartierverdachte sowie auch die Bereiche, in denen Sozialrufe der Rauhautfledermaus nachgewiesen worden sind, vor einer Baumfällung visuell untersucht werden.

In Bezug auf jagendes oder ziehendes Verhalten der Fledermäuse, kann durch das Vorhaben eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Fledermäuse ausgeschlossen werden, da Fledermäuse in der Lage sind starren bzw. sich langsam bewegenden Objekten auszuweichen.

Demgemäß wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG **nicht** erfüllt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuehlerfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Da der geplante Sand- und Kiesabbau tagsüber stattfinden wird und die Aktivitäten der Fledermäuse vorwiegend in der Dämmerung oder nachts beginnen, sind Störungen z. B. durch Betriebsgeräusche oder visuelle Effekte im Bereich des Abbaus **nicht** zu erwarten.

Ausnahme bildet hier die Wasserfledermaus, da diese Art empfindlich gegenüber Licht und Zerschneidungseffekten reagiert. Auf Lichtimmissionen reagiert sie vor allem, indem sie beleuchtete Gebiete bzw. künstliche Lichtquellen meidet oder dort veränderte Verhaltensweisen zeigt. D. h. sie reduzieren ihre Jagdaktivität in beleuchteten Bereichen, selbst wenn das Nahrungsangebot dort ansteigt. Gleichzeitig werden Insekten von weit her durch das Licht angezogen und stehen in angrenzenden dunklen Gebieten lichtsensiblen Arten nicht mehr als Beute zur Verfügung. Folglich könnte die Beleuchtung angestammter Flugkorridore den Jagderfolg und schließlich auch ganze Fledermauspopulationen negativ beeinflussen. Allerdings bedarf es für die Aufgabe von Quartieren oder Zerschneidung wichtiger Flugkorridore lichtempfindlicher Fledermausarten einer "allgegenwärtige Beleuchtung" bzw. einer intensiven Beleuchtung z. B. durch Flutlicht. Eine solche ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Lediglich durch das Landförderband sowie durch Fahrzeugbeleuchtung der Baumaschinen und des Schwimmbaggers kommt es zu punktuellen Lichtemissionen. Gleichzeitig kommt die vorhabenbedingte Beleuchtung erst in einer Jahreszeit zum Tragen, in der die Jagdaktivitäten nach Insekten ohnehin nicht mehr relevant sind und die Art ihr Winterquartier aufsucht. Eine vorhabenbedingte Beleuchtung während der Betriebszeiten wird infolge jahreszeitlich früher bzw. später einsetzender Dämmerung in der Region erst ab August bis April relevant.

Somit ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG **nicht** erfüllt sind.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)

Die Rauhauffledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, Stammufrissen oder ähnliches. Derartige Strukturen sind, wie die Baumkontrolle ergeben hat, im Betrachtungsraum vorhanden. Insgesamt konnten sechs Bäume mit Tages- und/oder Sommerquartiermöglichkeiten festgestellt werden. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhstätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren, müssen **CEF-Maßnahmen** getroffen werden. Je festgestelltem Quartier sind vor dessen Beseitigung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen bzw. an Bäumen im räumlich funktionalen Zusammenhang unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren. Für die fünf überplanten Quartiere müssen somit zehn Ersatzfledermauskästen angebracht werden.

Da die geplante NW-Erweiterung in den bestehenden Abbau integriert wird, wird der Eingriff in die Biotope/Gehölze erst in ein paar Jahren entstehen.

Vor Beseitigung der im Plangebiet tatsächlich erfassten Fledermausquartiere sind die bis zu zehn Ersatzfledermauskästen an geeigneten zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet bzw. im Bereich des Kloster Schinna unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren. Die zu beseitigenden Quartiere sind Ende September zu verschließen, damit zum Zeitpunkt der Fällung von Quartierbäumen eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Die Fledermauskästen werden im Jahr 2024 bzw. 2025 an geeignete im Plangebiet zu erhaltenen Gehölzen angebracht. Die durch die fachkundige Person ausgewählten Standorte für die Fledermauskästen werden der UNB LK NI mitgeteilt.

Zur dauerhaften Sicherung und Pflege der Fledermauskästen ist für die Zeit des Sand- und Kiesabbaus die Antragstellerin zuständig. Die Gemeinde Stolzenau – als spätere Eigentümerin der Flächen (gem. Städtebaulichem Vertrag zw. Vorhabenträgerin und Gemeinde Stolzenau) – übernimmt nach Beendigung des Bodenabbaus und Herrichtung der Flächen die spätere Sicherung und Pflege der Fledermauskästen.

Weitere Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Durch die im Bereich der Abbaufäche eingesetzten Maschinen und Baufahrzeuge sind ebenfalls keine Tötungen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen, sodass Kollisionen nicht zu erwarten sind. Aufgrund des Flugverhaltens von Fledermäusen ist außerdem bei geringen gefahrenen Geschwindigkeiten (≤ 50 km/h) nicht von einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen (LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011).

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhstätten **nicht** einschlägig).

4.3.2 Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier Libellenarten (Großer Blaupfeil, Große Pechlibelle, Blaugrüne Mosaikjungfer und Blutrote Heidelibelle) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um häufige bzw. sehr häufige und weit verbreitete Libellenarten.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Untersuchungsgebiet nicht erfasst werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

4.3.3 Eremit

Aufgrund der hohen Anzahl der ursprünglich zu überplanenden Gehölze/Bäume und dem Alter der Bäume wurde im Jahr 2022 eine Untersuchung der Bäume auf das Vorhandensein des Eremiten in Auftrag gegeben, um artenschutzrechtliche Belange auszuschließen.

Der Eremit wird als prioritäre Art nach der Europäischen FFH-Richtlinie (Anhang II, IV) eingestuft und hat somit den höchsten Schutzstatus in Europa. In Deutschland ist die Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und wird in der Roten Liste Deutschland als „stark gefährdet“ (RL 2) geführt. Der Käfer ist bis zu 4 cm groß, gehört zur Familie der Blatthornkäfer und ist in weiten Teilen Europas verbreitet. Hinsichtlich der Baumart ist der Eremit nicht besonders anspruchsvoll. Es werden alle Laubbaumarten besiedelt, die ein ausreichendes Dickenwachstum (mind. 70-80 cm Durchmesser) sowie die Entwicklung großer Mulmkörper aufweisen. Seine engerlingartigen Larven benötigen für ihre Entwicklung im Baummulm bis zu 4 Jahre. Im Weser- Ems-Gebiet wurden als Brutbaum überwiegend Eiche und Buche ermittelt, aber es wurden auch Populationen in Apfel, Esche und Linde nachgewiesen (BELLMANN 2002). Unter günstigen Bedingungen können Höhlen über zahlreiche Generationen genutzt werden (ausgeprägte Brutorttreue). Besiedelt werden ausschließlich stehende Stämme, die in der Regel zum Zeitpunkt der Besiedlung noch leben. Von großer Bedeutung sind die mikro-klimatischen Verhältnisse. Auf Grund der Präferenz für sonnenexponierte Standorte wird der Eremit u.a. aus offenen und halboffenen Biotopen gemeldet. Daher zählen lichte Alleen und Parkanlagen zu den bevorzugten Lebensräumen“ (vgl. BELLMANN 2023, ANLAGE 16, S. 2f).

Im Rahmen der Begehungen konnte das Vorhandensein des Eremiten im Plangebiet nachgewiesen werden.

„Bei der Untersuchung der Bäume im Untersuchungsgebiet in Stolzenau-Schinna konnten insgesamt vier Brutbäume des Eremiten nachgewiesen werden. An Brutbaum Nr. 1 wurde am 25.06.2022 ein Männchen des Eremiten festgestellt. Das männliche Exemplar befand sich in der „Posing“ Stellung (...), dabei streckt es sich vom Baum ab und verströmt seine Pheromone. Diese Pheromone waren am Baum zu riechen, der Geruch ähnelt dem reifer Pfirsiche. Auch an diesem Geruch lässt sich eine Eremitenpopulation gut erkennen. Direkte Besiedlungsspuren des Eremiten - in Form von Larvenkot - konnten an diesem und drei weiteren Bäumen gefunden werden. Bei den Brutbäumen handelt es sich ausnahmslos um alte Kopfeschen, die in diesem Bereich die dominierende Baumart darstellen (vgl. Bellmann 2023, vgl. ANLAGE 16, S. 3).

Prüfung des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot)

Im Rahmen der ursprünglichen Erweiterungsplanung des Kies- und Sandabbaus war vorgesehen, dass alle Baum- und Heckenbereiche im nordwestlichen Erweiterungsgebiet überplant werden. Da im Rahmen der Eremiten-Erfassung insgesamt vier Brutbäume des Eremiten festgestellt wurde, wäre bei Überplanung eine direkte bau- oder anlagenbedingte Tötung von Individuen durch Inanspruchnahme erfolgt.

Aufgrund des Erhalts der Brutbäume sowie weiterer angrenzender Baumreihen und Heckenbereichen wird eine direkte bau- oder anlagenbedingte Tötung von Individuen durch Inanspruchnahme ausgeschlossen. Des Weiteren werden weitere fünf Habitatbäume des Eremiten am Stück in die zu erhaltenen Baumreihen und Heckenbereiche verbracht.

Demgemäß wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG **nicht** erfüllt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Aufgrund des Erhalts der Brutbäume, die Verbringung der fünf Habitatbäume, der Lebensweise des Eremiten in Baumhöhlen sowie die Verlegung des aktuell direkt an den Brutbäumen entlangführenden Wirtschafts-/ Rad-Fernwanderweg (Weser-Radweg), ist eine Störung des Eremiten im Rahmen der Abbauerweiterung **nicht** zu erwarten.

Somit ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG **nicht** erfüllt sind.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)

Eremiten leben in hohlen Bäumen, Stammaufrissen oder ähnliches. Derartige Strukturen sind im Betrachtungsraum vorhanden. Insgesamt konnten vier Brutbäume sowie fünf Habitatbäume festgestellt werden. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu bewahren, müssen neben dem Erhalt der vier Brutbäume sowie der angrenzenden Bäume sowie einer weiteren Baumreihe und Heckenbereiches auch CEF-Maßnahmen getroffen werden. Hierfür werden die durch den Biologen ausgewählten fünf Habitatbäume in die zu erhaltenen Heckenbereiche verbracht. Die zur Entnahme vorgesehenen Bäume mit Höhlungen (Habitatbäume) werden innerhalb der zu erhaltenen Baumreihe, am Stück abgelegt (Habitatbaum 3-5) bzw. aufrecht an vorhandene Stämme um die Brutbäume 3 und 4 angelehnt (Habitatbaum 1, 2), um den darin lebenden seltenen Totholzinsekten ein Überleben in diesem Gebiet zu sichern.

Weitere Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Obwohl noch viele weitere Kopfeschen und -eichen mit Höhlungen im Plangebiet vorhanden sind, sind weitere Spuren einer Besiedlung durch den Eremiten nicht vorhanden. Die Höhlungen in diesen Bäumen reichen anscheinend für eine Ansiedlung durch den Eremiten nicht aus.

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **nicht** einschlägig.

4.3.4 Weitere planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für den Planbereich ist ein Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten (Amphibien, Reptilien, weitere Insekten) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet kann ein Vorkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Eingrenzung der betrachtenden Arten

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche, wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung etwas einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt:

- streng geschützte Brutvogelarten,
- Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Brutvogelarten, die auf der Roten Liste geführt werden,
- Vogelarten mit spezielleren Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte),
- Koloniebrüter,
- Brutvogelarten mit Nistplatztreue im direkten Eingriffsbereich,
- Gastvogelarten, die mit besonders hohen Individuenzahlen nachgewiesen wurden bzw. für die das Plangebiet eine besondere Bedeutung aufweist.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden und artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. Im Folgenden werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

Tab. 5: Liste der im Rahmen der Erfassungen (2019) nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten im Bereich der nordwestlichen und südlichen Erweiterung.

VS-RL = Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie; § = besonders (§) bzw. streng (§§) geschützt nach Bundesartenschutzverordnung; Rote Liste = D = Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015), Nds./T-O = Niedersachsen/Region Tiefland-Ost mit Börden in Nds. (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL 2015			§	VS-RL	Rev	Abundanz	Dominanz	Dominanzklasse
		D	Nds	T-O						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§		6	0,77	4,9	subdominant
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	§		1	0,27	1,6	influent
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	§		5	0,64	4,1	subdominant
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§		13	1,67	10,6	dominant
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	§		9	1,15	7,3	dominant
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*	§		1	0,27	1,6	influent
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	§		2	0,26	1,6	influent
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	§		6	0,77	4,9	subdominant

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL 2015			§	VS-RL	Rev	Abundanz	Dominanz	Dominanzklasse
		D	Nds	T-O						
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	§		1	0,27	1,6	influent
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§		7	0,90	5,7	dominant
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*	§		1	0,13	0,8	rezendent
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	◆	◆	§		2	0,26	1,6	influent
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*	§		1	0,13	0,8	rezendent
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	§		8	1,03	6,5	dominant
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§		9	1,15	7,3	dominant
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§		8	1,03	6,5	dominant
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	*	§		1	0,13	0,8	rezendent
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§		2	0,26	1,6	influent
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*	§		1	0,13	0,8	rezendent
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§		2	0,26	1,6	influent
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*	§		1	0,13	0,8	rezendent
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*	§		6	0,77	4,9	subdominant
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§		4	0,51	3,3	subdominant
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§		9	1,15	7,3	dominant

Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes gem. § 44 (1) Nr. BNatSchG ist zudem zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen der Bauabschlusszeiten während der Brutzeit der Arten baubedingte Tötungen von Individuen der Arten oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie die Störung der Brut vermieden werden.

In der folgenden Tabelle werden die Brutvogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird:

Tab. 6: Liste der im Rahmen der Erfassungen (2019) nachgewiesenen gefährdeten Brutvogelarten im Bereich der nordwestlichen und südlichen Erweiterung, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.

VS-RL = Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie; § = besonders (§) bzw. streng (§§) geschützt nach Bundesartenschutzverordnung; Rote Liste = D = Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015), Nds./T-O = Niedersachsen/Region Tiefland-Ost mit Börden in Nds. (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL 2015			§	VS-RL	Rev	Abundanz	Dominanz	Dominanzklasse
		D	Nds	T-O						
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§		1	0,13	0,8	rezendent
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§		3	0,38	2,4	subdominant
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	§		1	0,13	0,8	rezendent
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V	V	§		1	0,27	1,6	influent
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	§		4	1,08	6,6	dominant
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	§§		1	0,13	0,8	rezendent
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*	§		1	0,13	0,8	rezendent
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	V	V	§		2	0,26	1,6	influent
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§		2	0,26	1,6	influent
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	V	§		4	0,51	3,3	subdominant

Die Arten der Tab. 6 werden im Folgenden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Schwelle einer Verbotverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI BAYERN 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotverletzung eingestuft werden.

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird.

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da die betroffenen Brutstandorte der zu überprüfenden Arten außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit werden baubedingte Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Abbau erstreckt sich über einen längeren Zeitraum), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrümmungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Darüber hinaus sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baumaschinen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Signifikante Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind somit nicht gegeben.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG **nicht** erfüllt sind.

Prüfung des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund des geplanten Vorhabens nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die abbau-

bedingten Beunruhigungen (auch durch den bereits bestehenden Bodenabbau) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände und Grünländer) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund des bereits bestehenden Bodenabbaus davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Abbaustätten typische Störquellen gewöhnt sind.

Die vorkommenden Arten Bluthänfling, Feldlerche, Gelbspötter, Nachtigall, Goldammer, Grünspecht, Star, Stieglitz und Feldsperling gehören zu den Arten, die insgesamt als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft werden. Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) ordnet die genannten Arten daher in die Gruppe der Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) bzw. in die Gruppe der Arten ein, bei denen Lärm keine Relevanz hat (Gruppe 5). Angesichts der geringen Störeffektivität der o. g. Brutvogelarten sowie der Ansiedlung der Arten im unmittelbaren Nahbereich eines bestehenden Bodenabbaus ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Die Hohltaube wird der Gruppe 2 der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) zugeordnet. Diese Art weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf und hält unabhängig vom Verkehrsaufkommen häufig Abstände von 300 bis 500 m (Effektdistanz). Da bei geringen Verkehrsmengen, wie sie im vorliegenden Fall durch den Gewinnungsbetrieb zu erwarten sind, die Abnahme der Habitateignung als vernachlässigbar eingestuft wird, ist nicht von negativen Auswirkungen des fortschreitenden Bodenabbaus auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Ferner werden laut den Aussagen im Schalltechnischen Bericht (ZECH 2020) an dem zum Brutplatz der Hohltaube nächstgelegenen Immissionspunkt IP05 bei Betrieb des Baggers 49 dB(A) erreicht, so dass davon auszugehen ist, dass der kritische Lärmpegel für die Hohltaube (58 dB(A)_{tags}) ebenfalls während des Betriebs nicht erreicht wird.

Somit ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG **nicht** erfüllt sind.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

4.4.2 Gast- und Rastvögel

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde festgelegt, dass auf eine separate Gast- und Rastvogelerfassung verzichtet werden kann und stattdessen für diese Flächen die „regionale Bedeutung für Gastvögel“ des NLWKN angenommen wird.

Für Gastvögel werden für den Bereich der Weseraue wertvolle Bereiche mit unterschiedlichen Bewertungen dargestellt. Die geplanten Nordwesterweiterung befindet sich im Teilgebiet „westlich der Weser bei Anemolter und Schinna“ (Teilgebiet: 6.1.03.19) mit der Bewertungsstufe „Status offen“. Der Bereich des Kieswerks (Teilgebiet: 6.1.03.13, Stolzenau – Landesbergen) wird mit regionaler Bedeutung aufgrund der Arten Schellente (in der Mehrzahl der Erfassungsjahre erreicht), Zwergtaucher, Silberreiher, Graugans, Reiherente, Zwergsäger, Blässhuhn sowie Sturmmöwe (alle mindestens einmal erreicht) bewertet (Umweltkarten Niedersachsen abgerufen am 08.12.2020).

Der Bereich der geplanten Nordwesterweiterung hat somit für rastende bzw. überfliegende Vögel keine Bedeutung.

Aufgrund des aktuellen Vorhandenseins des Kieswerks sowie dem dortigen Maschinenbetrieb ist davon auszugehen, dass sich in diesem Bereich keine Gast- und Rastvögel aufhalten.

Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3

Für Gastvögel spielt im Hinblick auf den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 die Zerstörung oder Beschädigung der Ruhestätte eine Rolle.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (gekürzt nach EU-Kommission 2007 zitiert in StMB Bayern 2018). In StMB Bayern (2018) sind folgende Beispiele genannt:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausegebiete für Wasservögel

Der Begriff der Ruhestätte kann aber auch gemäß BMVBS (2010) weiter gefasst werden und so z. B. für Blässgans, Saatgans als Durchzügler und Wintergäste den Verbund von Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen) mit Schlaf- und Trinkplätzen (störungsarme Gewässer) umfassen. Bei der Brandgans als Gastvogel würden in dem weiter gefassten Rahmen die Ruhestätte den Verbund aus feindsicheren Sandbänken und seichten Wasserflächen, sogenannten "Mauserzentren", in denen die mausernden und vorübergehend flugunfähigen Tiere sich sammeln und ruhen, sowie die zur Nahrungssuche aufgesuchten angrenzenden Flachwasserbereiche und Schlickbänke umfassen. Wie in STMI BAYERN (2007) festgestellt, ist von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte nicht nur dann auszugehen, wenn sie direkt (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie beispielsweise Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Für alle Gastvögel, wird davon ausgegangen, dass selbst bei einer artspezifischen Meidung des Gebietes durch eine Erhöhung der Verdrängungswirkung, keine Beeinträchtigungen gegeben sein werden, die ein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen.

Der Verlust an Grünlandflächen durch die geplante Erweiterung wird den generell flächenhaft nutzbaren Raum für die Gastvögel nicht wesentlich verringern, so dass über einen Flächenverlust im Zuge der Realisierung des Vorhabens kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung einer Ruhestätte eintritt.

Für die Arten, die bewertungsrelevant waren, sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG **nicht** einschlägig.

Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, können von dem Verbot der Störung erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung europäischer Vogelarten führen.

In Betracht kommen diverse Faktoren wie z. B. Lärm, Vibration oder schnelle Bewegung. Eine erhebliche Auswirkung besteht, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung europäischer Vogelarten nachteilig beeinflusst werden. Maßstab ist die Auswirkung auf das lokale Vorkommen einer Art, nicht auf Individuen (LANA 2010).

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die gemäß NLWKN bewertungsrelevanten Arten einschlägig sind, wird die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) zugrunde gelegt. Da sich das Verhalten der Brutvögel, die in Deutschland auch als Rastvögel vorkommen, vom Verhalten im Brutgebiet stark unterscheidet, gelten die artspezifischen Orientierungswerte (Effektdistanzen), die für die Arten der Gruppen 1 bis 5 in den Brutgebieten genannt werden, für die Rast- und Überwinterungsgebiete nicht. Gemäß der oben genannten Arbeitshilfe kommen Rastvögel mit Ausnahme von rastenden Weihen, die sich auch im Winter überwiegend als Einzelgänger verhalten, üblicherweise in größeren Trupps vor, die sich auf Wasserflächen oder Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation aufhalten. Wenngleich innerhalb der Trupps permanent Kontaktsignale ausgetauscht werden, ist eine räumliche Nähe von Sender und Empfänger aufgrund der großen Reichweite der akustischen Signale nicht erforderlich. Es ist vielmehr so, dass die Lautäußerungen der anderen Vögel des Trupps die Signale aus der Umwelt maskieren. Gefahren werden daher nicht über die durch sie verursachten Laute, sondern optisch wahrgenommen. Das Verhalten von Rastvögeln deutet demnach daraufhin, dass in erster Linie optische Störreize für die Meidung von Bereichen durch Rastvögel verantwortlich sind.

Die Arten, welche den Raum der geplanten Erweiterung anteilig zur Rast nutzen, werden während der Durchführung des Vorhabens ihren artspezifischen Meideabstand einhalten, so dass demzufolge eine Störung nicht stattfindet. Sollten in der Nähe rastende Tiere durch bspw. Bauarbeiten kurzzeitig aufgescheucht werden, so führt dies nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population, da solche Fälle lediglich einzeln auftreten bzw. zeitlich eingeschränkt zu sehen sind.

Für die Arten, die für die Einstufung des Raumes als Gastvogellebensraums bewertungsrelevant waren, sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG **nicht** einschlägig.

4.5 Sonstige streng geschützte Arten

Da es in Deutschland bislang keine Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gibt, werden hilfsweise auch die lediglich national streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG in der saP mit abgeprüft. Außerdem werden auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie beleuchtet, um nicht einen Biodiversitätsschaden nach § 19 BNatSchG zu riskieren.

Vorkommen von streng geschützten Tierarten oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutz-

richtlinie geschützt sind (z. B. streng geschützte Libellenarten), sind im Untersuchungsraum nicht bekannt und ein Vorkommen solcher Arten ist aufgrund der Biotopausprägungen vor Ort auch nicht zu erwarten. Insofern ist nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen oder dem potenziellen Eintritt von Biodiversitätsschäden durch die Planung auszugehen.

5.0 ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden saP wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), die durch die geplante Erweiterung des Kies- und Sandabbaus erfüllt werden können, bezüglich der im Planungsraum gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) geprüft und dargestellt. Ein Eintreten der Zugriffsverbote kann ausgeschlossen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen ([Vermeidungsmaßnahmen](#) und [CEF-Maßnahmen](#)) vermieden werden.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen im Eingriffsbereich kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der saP wurde festgestellt, dass für alle über die vorliegenden Kartierungen festgestellten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG **nicht** erfüllt werden.

6.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005A): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Neumann-V., Radebeul.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2020): BirdLife Data Zone. Cambridge, <http://datazone.birdlife.org/home>
- BMS-UMWELTPLANUNG (2020a): Landschaftsökologisches Fachgutachten zur nordwestlichen Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Stolzenau - Osnabrück.
- BMS-UMWELTPLANUNG (2020b): Landschaftsökologisches Fachgutachten zur südlichen Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Stolzenau - Osnabrück.
- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schluss Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24. Jg. Nr. 1, S. 1-76. Hildesheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015

- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht – beschlossen auf der 99. LANA-Sitzung am 12./13. März 2009, überarbeitet Stand 19.11.2010.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>. Stand 2014.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P. ANDRETTZKE, H., FISCHER, S. GEDEON, K. SCHIKORE, T. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- STMB – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
- ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2020): Schalltechnischer Bericht Nr. LL 14453.1/01 zum geplanten Abbau-Betrieb der Heidelberger Sand und Kies GmbH – Lingen.